

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e9596f7-9d0c-3cb7-8a2a-5f22b2e02542>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 185 SGB VII - Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen der Länder und Gemeinden, gemeinsame Unfallkassen, Feuerwehr-Unfallkassen

(1) <sup>1</sup>Von den Vorschriften des [Ersten Abschnitts](#) finden auf die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen und die Feuerwehr-Unfallkassen die [§§ 150, 151, 164 bis 166, 168, 172, 172b](#) und [172c](#) über die Beitragspflicht, die Vorschüsse und Sicherheitsleistungen, das Umlageverfahren sowie über Betriebsmittel, Verwaltungsvermögen und Altersrückstellungen nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung. <sup>2</sup>Soweit die Beitragserhebung für das laufende Jahr erfolgt, kann die Satzung bestimmen, dass die Beitragslast in Teilbeträgen angefordert wird.

(2) <sup>1</sup>Für Versicherte nach [§ 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 und 11](#) und [§ 129 Abs. 1 Nr. 3 bis 7](#) werden Beiträge nicht erhoben. <sup>2</sup>Die Aufwendungen für diese Versicherten werden entsprechend der in diesen Vorschriften festgelegten Zuständigkeiten auf das Land, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände umgelegt; dabei bestimmen bei den nach [§ 116 Abs. 1 Satz 2](#) errichteten gemeinsamen Unfallkassen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung, wer die Aufwendungen für Versicherte nach [§ 128 Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11](#) trägt. <sup>3</sup>Bei gemeinsamen Unfallkassen sind nach Maßgabe der in den [§§ 128](#) und [129](#) festgelegten Zuständigkeiten getrennte Umlagegruppen für den Landesbereich und den kommunalen Bereich zu bilden. <sup>4</sup>Für Unternehmen nach [§ 128 Abs. 1 Nr. 1a](#) und [§ 129 Abs. 1 Nr. 1a](#) können gemeinsame Umlagegruppen gebildet werden. <sup>5</sup>Bei der Vereinigung von Unfallversicherungsträgern nach den [§§ 116](#) und [117](#) können die gleichlautenden Rechtsverordnungen für eine Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren jeweils getrennte Umlagegruppen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Unfallversicherungsträger vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass Aufwendungen für bestimmte Arten von Unternehmen nur auf die beteiligten Unternehmer umgelegt werden. <sup>2</sup>Für die Gemeinden als Unternehmer können auch nach der Einwohnerzahl gestaffelte Gruppen gebildet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten, den Arbeitsstunden oder den Arbeitsentgelten. <sup>2</sup>Die Satzung bestimmt den Beitragsmaßstab und regelt das Nähere über seine Anwendung; sie kann einen einheitlichen Mindestbeitrag bestimmen. <sup>3</sup>Der Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach [§ 28a Abs. 7 des Vierten Buches](#) der Einzugsstelle gemeldet worden sind, beträgt für das Jahr 2006 1,6 vom Hundert des jeweiligen Arbeitsentgelts. <sup>4</sup>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, den Beitragssatz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln. <sup>5</sup>Der Beitragssatz des Jahres 2006 gilt so lange, bis er nach Maßgabe der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach [§ 21 des Vierten Buches](#) neu festzusetzen ist. <sup>6</sup>Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. stellt einen gemeinsamen Beitragseinzug sicher.

(5) <sup>1</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass die Beiträge nach dem Grad des Gefährdungsrisikos unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen abgestuft werden; [§ 157 Abs. 5](#) und [§ 158](#) gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Satzung kann ferner bestimmen, dass den Unternehmen unter Berücksichtigung der Versicherungsfälle, die die nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 8](#) Versicherten erlitten haben, entsprechend den Grundsätzen des [§ 162](#) Zuschläge auferlegt, Nachlässe bewilligt oder Prämien gewährt werden.

